

## Qualitätsbericht

### Agrarstrukturerhebung

Stand: August 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII A, Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 86 60, Fax: +49 (0) 18 88 / 644 89 72 oder E-Mail: [agrار@destatis.de](mailto:agrار@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

# Kurzfassung

## Allgemeine Angaben zur Statistik

Agrarstrukturerhebung (ASE) • *Berichtszeitraum*: Alle Merkmale werden zum gleichen Erhebungstermin erfasst, den Merkmalen liegen jedoch unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume zugrunde • *Erhebungstermin*: Mai des Erhebungsjahres • *Periodizität*: zweijährlich seit 1975 • *Erhebungsgesamtheit*: Betriebe mit einer LF von mindestens zwei Hektar oder festgelegten Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen

## Zweck und Ziele der Statistik

• *Erhebungsinhalte*: Merkmale zur Bodennutzung und über die Viehbestände im Grundprogramm sowie Strukturmerkmale der Betriebe im Ergänzungsprogramm • *Zweck der Statistik*: Beschreibung der Betriebs- und Produktionsstrukturen landwirtschaftlicher Betriebe als eine Grundlage nationaler sowie europäischer Agrarpolitik • *Hauptnutzer*: Europäische Kommission, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Landwirtschaftsverwaltung, Wissenschaft, Berufsverbände

## Erhebungsmethodik

• *Art der Datengewinnung*: postalische oder persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte, es besteht Auskunftspflicht • *Stichprobenverfahren*: Einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren (26 Schichten) • *Stichprobenumfang*: Maximal 100 000 Betriebe • *Hochrechnung*: Die Stichprobenergebnisse werden frei hochgerechnet • *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg*: Die Erhebungsbögen der Auskunftspflichtigen sowie betriebliche Daten aus Verwaltungsdatenquellen mit anschließender Aufbereitung auf Länder- bzw. Bundesebene

## Genauigkeit

• *Stichprobenbedingte Fehler*: Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für repräsentative Ergebnisse mit dem Aufbereitungsprogramm der ASE • *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: rechnerische Bereinigung der Antwortausfälle (mit Ausnahme der zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existenten Betriebe) und Korrektur von falschen Angaben durch Plausibilitätskontrollen bzw. Rückfragen der Statistischen Landesämter in den Betrieben

## Aktualität und Pünktlichkeit

• *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Erste vorläufige Ergebnisse im August des Erhebungsjahres, erste endgültige Ergebnisse 12 Monate (Länder) und 16 Monate (Bund) nach der Erhebung

## Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• *Zeitlich*: Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten ab der ASE 1999 mit Daten der vorherigen Jahre durch Änderungen in der Erhebungsmethodik und im Merkmalsprogramm • *Räumlich*: Trotz nationaler Unterschiede ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene gewährleistet

## Bezüge zu anderen Erhebungen

• Die Merkmale der ASE bilden einen eigenständigen Wirtschaftsbereich ab; daher gibt es nur wenige Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik

## Weitere Informationsquellen

• *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter*:  
<http://www.destatis.de/shop> (Statistik-Shop: Bereich 41 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“)

**Qualitätsmerkmale der Statistik:  
Agrarstrukturerhebung (ASE)**

- 1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR STATISTIK
- 2 ZWECK UND ZIELE DER STATISTIK
- 3 ERHEBUNGSMETHODIK
- 4 GENAUIGKEIT
- 5 AKTUALITÄT UND PÜNKTLICHKEIT
- 6 ZEITLICHE UND RÄUMLICHE VERGLEICHBARKEIT
- 7 BEZÜGE ZU ANDEREN ERHEBUNGEN
- 8 WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

## **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

### **1.1 Bezeichnung der Statistik**

Agrarstrukturerhebung

### **1.2 Berichtszeitraum**

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden alle Merkmale der Bodennutzung, Viehbestände und Arbeitskräfte sowie die weiteren Strukturmerkmale zeitgleich erfasst. Für die einzelnen Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung sind jedoch unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume festgelegt.

- Für die Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten (Betriebssitz, Rechtsform, Rechtsgrund, Öko-Landbau) und die Nutzung der Gesamtfläche (nach Hauptnutzungs- und Kulturarten) als Bestandteile der Bodennutzung ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung der Berichtszeitpunkt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale zur Nutzung der Bodenflächen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Für den Zwischenfruchtanbau sind es die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.
- Der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung ist ebenfalls der Berichtszeitpunkt für die Eigentums- und Pachtverhältnisse.
- Als Viehbestände werden Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel nachgewiesen, die sich zum Stichtag 3. Mai in den Ställen oder auf den Flächen des Betriebes befinden.
- Die Merkmale zu den Arbeitskräften mit Angaben über den Betriebsinhaber, seinen Ehegatten und die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen sowie die ständigen und nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte beziehen sich auf den Zeitraum vom Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres. Der Berichtszeitraum Mai bis April gilt ebenfalls für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und die Einkünfte aus anderer Erwerbstätigkeit als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen.
- Der Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung liegt das Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum zugrunde.

### **1.3 Erhebungstermin**

Die Agrarstrukturerhebung findet im Mai des Erhebungsjahres statt.

### **1.4 Periodizität**

Die Agrarstrukturerhebung wird im zweijährlichen Abstand seit 1975 (bis 1997 Agrarberichterstattung) als repräsentative Erhebung durchgeführt. Zusätzlich wird ein Teil der Merkmale alle vier Jahre allgemein (total) erfragt.

### **1.5 Regionaler Erhebungsbereich**

Zum regionalen Erhebungsbereich zählen Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden.

### **1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten**

Zur Erhebungsgesamtheit der Agrarstrukturerhebung gehören seit 1999 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens jeweils acht Rindern

oder Schweinen oder zwanzig Schafen oder zweihundert Lege- oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder jeweils dreißig Ar bestockter Reb- oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

### **1.7 Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind Betriebe die eine der unter 1.6 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Betriebe in der Agrarstrukturerhebung sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse oder Dienstleistungen hervorbringen.

### **1.8 Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1 vom 2. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 (ABl. EG Nr. L 369 S. 26 bis 48 vom 16. Dezember 2004).
- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) und die Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I S. 4415), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3584), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung und Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).

### **1.9 Geheimhaltung und Datenschutz**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur Agrarstrukturerhebung durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, Einzelan-

gaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## **2 Zweck und Ziele der Statistik**

### **2.1 Erhebungsinhalte**

Die Agrarstrukturhebung setzt sich aus einem Grund- und Ergänzungsprogramm zusammen. In Jahren mit einer repräsentativen Agrarstrukturhebung wird eine Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe (Stichprobenbetriebe) befragt.

Zu den Erhebungsinhalten gehören im Grundprogramm sämtliche Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus (siehe Qualitätsbericht Bodennutzungshaupterhebung) und der Erhebung über die Viehbestände (siehe Qualitätsbericht Erhebung über die Viehbestände). Im Ergänzungsprogramm werden Strukturmerkmale über die Arbeitskräfte, die Eigentums- und Pachtverhältnisse, die Erwerbs- und Unterhaltsquellen, die Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung, die sozial-ökonomischen Verhältnisse, den Anfall und die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie ab 2003 die Einkünfte aus anderer Erwerbstätigkeit als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen, erfragt.

Zudem sind aufgrund EU-Rechts einmalig zu erhebende Merkmale zur Erfüllung spezifischer Fragestellungen Bestandteil des Erhebungsprogramms, wie 2005 die Berufsbildung der Betriebsleiter, die Maschinenausstattung und die investiven Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume. Im Jahr 2003 wurden einmalig Umweltleistungen ermittelt.

### **2.2 Zweck der Statistik**

Die Agrarstrukturhebung liefert Daten über die Produktionsstrukturen und -kapazitäten der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über deren Betriebsstrukturen und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber(-innen) oder -leiter(-innen). Das Erhebungsprogramm der Agrarstrukturhebung erfüllt damit die Anforderungen der im selben zweijährlichen Turnus vorgeschriebenen Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe der Europäischen Gemeinschaft. Die Ergebnisse dienen der Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und folgend nationalen Markt- und Preispolitik sowie der Politik der Entwicklung der ländlichen Räume und der Vorausschätzung der Agrarausgaben. Die Ergebnisse fließen zudem in die land- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sowie den Ernährungs- und Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

### **2.3 Hauptnutzer der Statistik**

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Agrarstrukturhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Kommunen, Verbände,

Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände sowie interessierte Verbraucher Nutzer dieser Statistiken.

#### **2.4 Einbeziehung der Nutzer**

Die Festlegung der Merkmale zur Agrarstrukturerhebung und ihrer Ausprägungen erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen Statistischen Ämtern. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMVEL umgesetzt, dass wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Landwirtschaftsstatistik“ eingebracht.

### **3 Erhebungsmethodik**

#### **3.1 Art der Datengewinnung**

Die Agrarstrukturerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Landesämter, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. In den neuen Ländern steht die postalische Befragung im Vordergrund, während im früheren Bundesgebiet neben der postalischen auch die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte noch von Bedeutung ist. Insbesondere im früheren Bundesgebiet erfolgt die Befragung nicht direkt durch die Statistischen Landesämter, sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Betriebe sowie die Familienangehörigen für die sie betreffenden Fragen.

Die Statistischen Landesämter haben nach dem AgrStatG § 93 Abs. 8 zudem die Möglichkeit, betriebliche Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für statistische Zwecke zu nutzen. Die im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen den Landwirtschaftsbehörden erteilten Angaben können verwendet werden, soweit die Angaben mit Merkmalen der Agrarstrukturerhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen.

#### **3.2 Stichprobenverfahren**

Die Stichprobe für den repräsentativen Erhebungsteil ist als ein einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Als Auswahlgrundlage dient das Einzelmateriale der vorhergehenden allgemeinen Agrarstrukturerhebung. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der „Kontrollierten Auswahl“ angewendet. Dazu werden je Bundesland fünf voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine „Schattenaufbereitung“ anhand von ausgewählten wichti-

gen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

### **3.2.1 Stichprobenumfang**

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist ein Stichprobenumfang von höchstens 100 000 Betrieben vorgesehen.

### **3.2.2 Schichtung**

Im ersten Schritt erfolgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Länder. Für den Auswahlplan der Bundesländer wird im zweiten Schritt das Einzelmaterial des Vorperioden-Ergebnisses nach 26 Schichten gegliedert. Als Schichtungsmerkmale dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch einseitige Produktionsschwerpunkte (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem ist zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

### **3.2.3 Hochrechnung**

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor 1.

### **3.3 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg**

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Landesämtern versendeten Erhebungsbögen eigenständig aus oder erteilen die Angaben, soweit für die Befragung eingesetzt, gegenüber Erhebungsbeauftragten.

Wie unter 3.1 beschrieben, können die Statistischen Landesämter betriebliche Daten aus Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzen und in den Erhebungsbogen übernehmen. Die Daten aus den zurückgesendeten Erhebungsbögen werden entweder direkt im Dialog - Betrieb oder nach einer maschinellen Datenerfassung in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Landesämter ihre Länderergebnisse erstellt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

### **3.4 Belastung der Auskunftspflichtigen**

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurde zur Landwirtschaftszählung 1999 für die Strukturhebungen in der Landwirtschaft das Konzept der „Integrierten Erhebung“ eingeführt. Die „Integrierte Erhebung“ gewährleistet die zeitgleiche Erfassung aller Merkmale der bis dahin zu unterschiedlichen Terminen durchgeführten Einzelstatistiken über Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und andere Strukturmerkmale. Voraussetzung für diese Harmonisierung war die Anhebung und Vereinheitlichung der unteren Darstellungs- und Erfassungsgrenzen. In der Folge nahm der mit den agrarstatistischen Erhebun-



gen verbundene Aufwand für die Betriebe und die Zahl der auskunftspflichtigen Betriebe ab. Weiterhin können die Statistischen Landesämter zur Entlastung des Auskunftspflichtigen die gesetzlich geregelte Möglichkeit nutzen, vorhandene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zu verwenden.

### **3.5 Dokumentation des Fragebogens**

Der Erhebungsvordruck für die Agrarstrukturerhebung (Stand 2005) befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

## **4 Genauigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Agrarstrukturerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der große Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle der Agrarstrukturerhebung entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom „wahren Wert“ der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte als Auszug in tabellarischer Form veröffentlicht. Für Auswertungszwecke liegen genauere Informationen über die Größe des relativen Standardfehlers in den Statistischen Ämtern vor.

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Dabei ist zwischen „echten“ und „unechten“ Ausfällen zu unterscheiden. „Echte“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existierten und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen im Wesentlichen Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits be-

stehender Betriebe neu entstanden sind oder durch Lücken in der Auswahlgrundlage nicht erfasst werden. Für die „echten“ Ausfälle ist der Hochrechnungsfaktor bei Stichprobenbetrieben möglichst anzupassen. Dazu wird in der Stichprobenerhebung ein Korrekturfaktor in das Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die echten Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven Stichprobenumfangs herangezogen werden. Die „unechten“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existierten oder nicht mehr zum Berichtskreis gehörten. Die „unechten“ Ausfälle verändern den Hochrechnungsfaktor nicht; sie repräsentieren entsprechende Vorgänge in der Gesamtheit der Betriebe der Stichprobe und dürfen auch rechnerisch nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können weitgehend durch Plausibilitätskontrollen erkannt und korrigiert werden. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Agrarstrukturerhebung finden rund 600 Fehler-schlüssel Anwendung.

#### **4.4 Fehler in der Erfassungsgrundlage**

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Agrarstrukturerhebung zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Vorperioden-Ergebnisse des totalen Zählungsteils herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert, wobei seit dem Jahr 2000 zweijährlich das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

#### **4.5 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten**

Erhebungsbogen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Agrarstrukturerhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Erhebungsbogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt bzw. aus der vorherigen Erhebung oder aus Verwaltungsdaten übernommen.

#### **4.6 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Merkmale**

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter oder aus Verwaltungsdaten befüllt und somit möglichst gering gehalten. Probleme mit der Auskunftsbereitschaft treten hauptsächlich bei sensiblen Merkmalen wie den Pachtentgelten auf und bedürfen vergleichsweise vieler Rückfragen durch die Mitarbeiter der Statistischen Landesämter. Dabei ist die Anzahl solcher Merkmale im Merkmalsprogramm der Agrarstrukturerhebung begrenzt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden erste vorläufige Ergebnisse über die Nutzung der Bodenflächen und die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen bereits im August des Erhebungsjahres und in Verbindung mit weiteren Daten der Agrarstrukturerhebung im Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung im Februar des Folgejahres der Erhebung veröffentlicht. Der Rücklauf der Erhebungsbögen und die zahlreichen zeitaufwendigen Rückfragen der Statistischen Landesämter in den Betrieben führen dazu, dass endgültige Länderergebnisse ca. 12 Monate und die Bundesergebnisse ca. 16 Monate nach der Erhebung veröffentlicht werden.

## **6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit**

Agrarstrukturerhebungen werden im zweijährlichen Abstand seit 1975 durchgeführt. Sie liefern eine Vielzahl an Daten, die in Form von eigenständigen Einzelerhebungen über Viehbestände, Bodennutzung und Arbeitskräfte bereits vor 1975 existierten. Unter den Gesichtspunkten Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (1979, 1999) sowie Änderungen in der sozialökonomischen Gliederung der Betriebe in Haupt- und Nebenerwerb (seit 1997), der Erfassung der Arbeitskräfte mit Änderungen der Rechtsgrundlagen (1993, 1995, 1999 und 2003) sowie der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe (seit 2003). So sind die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung ab 1999 mit denen der vorherigen Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Auf Wunsch der Europäischen Kommission wurde das Merkmalsprogramm der Agrarstrukturerhebung auch einmalig um weitere Merkmale zu den Bereichen Umwelt (2003), ländliche Entwicklung (2005), Berufsbildung der Betriebsleiter (2005) und Maschinenausstattung (2005) erweitert. Gleiches gilt für Anforderungen des BMVEL zu spezifischen Themen mit vergleichsweise hohem Informationsbedarf.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und -gesamtheit) bestehen. So basiert der weit überwiegende Teil des Erhebungsprogramms auf EU-Verpflichtungen, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten. Der Spielraum für darüber hinausgehende nationale Erhebungsmerkmale ist eingeschränkt.

## **7 Bezüge zu anderen Erhebungen**

Bei den Merkmalen zur Agrarstrukturerhebung gibt es kaum Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik. Die Agrarstrukturerhebung bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab und liefert Daten für die weitere Aggregation, z.B. in der umweltökonomischen und

volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, den Umweltstatistiken. Darüber hinaus werden die beiden in der Agrarstrukturerhebung integrierten Produktionsstatistiken „Bodennutzungshaupterhebung“ und „Erhebung über die Viehbestände“ in den Zwischenjahren der Agrarstrukturerhebung als gemeinsame Erhebung durchgeführt. Zusätzlich findet die „Erhebung über die Viehbestände“ auch jährlich im November als eigenständige Erhebung statt. Zudem werden zu spezifischen Themenbereichen eigenständige Einzelerhebungen durchgeführt, z.B. die Gartenbauerhebung, Weinbauerhebung und Zierpflanzenerhebung.

## **8 Weitere Informationsquellen**

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden mit Ausnahme der Fachserie 3/Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen der Agrarstrukturerhebung“ und der Fachserie 3/Reihe 2.S.4 „Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben“ online veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

### **Kostenfreies Datenangebot:**

Fachserie.....

sind in den folgenden Veröffentlichungen dargestellt:

<http://www.destatis.de/shop>

(Statistik-Shop: Bereich 41 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“)

### **Kostenpflichtiges Datenangebot:**

Statistisches Jahrbuch

Fachserie.....

<http://www.genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zusätzliche Informationen zur „Bodennutzungshaupterhebung“ und zur „Erhebung über die Viehbestände“ stehen in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Agrarstrukturerhebung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

53117 Bonn

Tel.: 01888 / 644 - 8660

Fax: 01888 / 644 - 8972

[agrار@destatis.de](mailto:agrار@destatis.de)

## Agrarstrukturerhebung 2005 (S)

Falls Sie Gartenbau betreiben, füllen Sie bitte auch den Anlagenbogen aus.

Statistisches Bundesamt - Zweigstelle Bonn, Gruppe VII A, Postfach 170377, 53029 Bonn

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

Ort, Datum, Unterschrift:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe):

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und Hilfsmerkmale siehe Unterrichtung auf dem Einlegeblatt.

Statistisches Bundesamt  
Gruppe VII A

53111 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Ansprechpartner/-in:  
Hr. XXXXXXXX (- XXXX)  
Fr. XXXXXXXX (- XXXX)

Tel.: (+49) 1888 - 644 (- Durchwahl)  
Fax.: (+49) 1888 - 644 - 8983

E-Mail: agrar@destatis.de

**Vielen Dank  
für Ihre Mitarbeit.**

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren

Kennnummer

Die Erhebung ist zugleich EG-Agrarstrukturerhebung und erfüllt die Anforderungen der gemeinsamen Erhebung über die Bodennutzung und Viehbestände.

### Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

1. 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
2. weniger als 2 ha LF (*einschließlich Betriebe ohne LF*), wenn diese **mindestens** eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen **erreichen** oder **überschreiten**:
  - 8 Rinder
  - 8 Schweine
  - 20 Schafe
  - 200 Legehennen
  - 200 Junghennen
  - 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
  - 200 Gänse, Enten und Truthühner
  - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
  - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht

Oder jeweils für Erwerbszwecke:

  - 30 Ar Hopfen
  - 30 Ar Tabak
  - 30 Ar Baumschulen
  - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
  - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
  - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
  - 30 Ar Gartenbausämereien
  - 3 Ar Gemüse unter Glas
  - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas
3. mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha.

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben. Betriebe, die ausschließlich Waldflächen bewirtschaften, füllen nur die Abschnitte 1 und 2 ab Code 245 bis 265 aus.

### Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

1. Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

- |   |              |   |
|---|--------------|---|
| a) Ankreuzen vorgegebener Antworten<br>( <i>soweit zutreffend</i> )           | zum Beispiel | <input checked="" type="checkbox"/>                           |
| b) Eintragen<br>– der zutreffenden Anzahl ( <i>Std., ha, a</i> ) rechtsbündig | zum Beispiel | <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="5"/> |
| – der zutreffenden Kennziffer   | zum Beispiel | <input type="text" value="3"/>                                |
| c) Klartexteintragungen ( <i>in Worten</i> )                                  | zum Beispiel | <input type="text" value="Tochter"/>                          |

2. Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (*z.B. Betriebsinhaber/in*) wurde verzichtet.

Fragen, die mit einem Verweiskästchen (*z.B. ■*) gekennzeichnet sind, werden jeweils auf der gegenüberliegenden Seite im Fragebogen noch näher erklärt. Wir bitten Sie, diese Erläuterungen zu berücksichtigen.



## Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes

	Code	Schlüssel- Nr.	
Einzelunternehmen ( <i>Einzelperson, Ehepaar, Geschwister</i> )		11	<input type="checkbox"/>
Personengemeinschaften, -gesellschaften			
Nicht eingetragener Verein		12	<input type="checkbox"/>
Gesellschaft bürgerlichen Rechts ( <i>BGB-Gesellschaft</i> )		13	<input type="checkbox"/>
Offene Handelsgesellschaft ( <i>OHG</i> )		14	<input type="checkbox"/>
Kommanditgesellschaft ( <i>KG einschl. GmbH u. Co. KG</i> )		15	<input type="checkbox"/>
Sonstige Personengemeinschaft ( <i>einschl. Erbengemeinschaft</i> )		16	<input type="checkbox"/>
Juristische Personen des privaten Rechts			
Eingetragener Verein ( <i>e.V.</i> )		61	<input type="checkbox"/>
Eingetragene Genossenschaft ( <i>e.G.</i> )		62	<input type="checkbox"/>
Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <i>GmbH</i> )	065	63	<input type="checkbox"/>
Aktiengesellschaft ( <i>AG</i> )		64	<input type="checkbox"/>
Anstalt des privaten Rechts		65	<input type="checkbox"/>
Stiftung des privaten Rechts		66	<input type="checkbox"/>
Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen		67	<input type="checkbox"/>
Juristische Personen des öffentlichen Rechts			
Gebietskörperschaft Bund		21	<input type="checkbox"/>
Gebietskörperschaft Land		31	<input type="checkbox"/>
Sonstige Gebietskörperschaften ( <i>Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände</i> )		41	<input type="checkbox"/>
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ( <i>Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften</i> )		51	<input type="checkbox"/>

## Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2005 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 2
-----------	--

- 1 In diesem Abschnitt sind die Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte auf dem Ackerland einschließlich Hopfen, Grasanbau (*zum Abmähen oder Abweiden*) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, auszuweisen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarz-/Grünbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen des Stilllegungsprogramms.

**Nicht** zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (*siehe auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen*) sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (*siehe Obstanlagen*).

Bei der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes werden zugepachtete Flächen sowie unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenes Land (*Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen*) dem Betrieb zugerechnet, von dem sie bewirtschaftet werden.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Fruchtarten, Hauptnutzungs- und Kulturarten
-----------	------	--

- |    |     |  |
|----|-----|--|
| 2  | 201 | Einschließlich Dinkel, wenn nicht gesondert bei Code 211 erfasst.  |
| 3  | 211 | Nur eintragen, wenn nicht bei Code 201 einbezogen.   |
| 4  | 301 | Nur eintragen, wenn nicht bei Code 216 einbezogen.   |
| 5  | 216 | Zu den anderen Hülsenfrüchten zum Ausreifen gehören unter anderem auch Speiseerbsen und -bohnen, Wicken ( <i>auch als Gemenge</i> ), Leguminosensamen einschließlich Lupinen zur Körnergewinnung. Lupinen nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 301 gesondert ausgewiesen.  |
| 6  | 219 | Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr: Wenn sie weiter be- oder verarbeitet werden sollen, bitte bei Code 217 angeben.  |
| 7  | 217 | Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln: Eine Unterscheidung nach dem Erntezeitpunkt ( <i>früh, mittelfrüh und spät</i> ) ist hier nicht erforderlich, einschließlich Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 300 getrennt erfasst. |
| 8  | 300 | Nur eintragen, wenn nicht bei Code 217 einbezogen.   |
| 9  | 221 | Nur angeben, wenn nicht bei Code 222 einbezogen.   |
| 10 | 222 | Zu den anderen Hackfrüchten ohne Samenbau gehören unter anderem auch Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl, Topinambur, einschließlich Runkelrüben ohne Samenbau. Runkelrüben nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 221 gesondert ausgewiesen.   |
| 11 | 231 | Öllein, Flachs zur Körner- und Fasergewinnung.   |
| 12 | 232 | Zu den anderen Ölfrüchten zählen z.B. Körnersenf und Sojabohnen.   |



**1 Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2005 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten**

Wenn keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, bitte hier ankreuzen.

Wenn X, bitte weiter mit Code 246

	Code	ha	a	
Getreide	2 Winterweizen	201		
	3 Dinkel	211		
	Sommerweizen (ohne Durum)	202		
	Hartweizen (Durum)	203		
	Triticale	204		
	Roggen (Winter- und Sommerroggen)	205		
	Wintergerste	206		
	Sommergerste	207		
	Hafer	208		
	Wintermenggetreide	209		
	Sommernenggetreide	210		
	Mais	Körnermais zum Ausreifen	212	
Corn – Cob – Mix		213		
Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)		242		
Hülsenfrüchte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214		
	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215		
	4 Lupinen zur Körnergewinnung	301		
	5 Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen	216		
	Hackfrüchte	Frühe Speisekartoffeln	218	
6 Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln		219		
7 Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln		217		
8 Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke		300		
Zuckerrüben ohne Samenbau		220		
9 Runkelrüben ohne Samenbau		221		
10 Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau		222		
Ölfrüchte		Winterraps zur Körnergewinnung	229	
		Sommerraps, Winter-, Sommerrüben zur Körnergewinnung	230	
		11 Öllein, Flachs	231	
	Körnersonnenblumen	233		
	12 Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke	232		

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Fruchtarten, Hauptnutzungs- und Kulturarten
13	234	Bei Hopfen ist der Alt- und Junghopfen einzubeziehen.
14	237	Zu den Heil- und Gewürzpflanzen zählen unter anderem auch Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminz, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian u. a.
15	238	Zu den anderen Handelsgewächsen zählen unter anderem auch Zichorie, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf, Rollrasen.
16	223 - 225	Für Gemüse, Spargel und Erdbeeren sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Bei „unter Glas“ (Code 225) sind Gewächshäuser und Folienzelte/Folientunnel, bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
17	226 - 227	Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Stauden gehören ebenfalls dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
18	227	Bei „unter Glas“ sind Gewächshäuser und Folienzelte/Folientunnel einzubeziehen.
19	241	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden ( <i>kein Dauergrünland</i> ).
20	243	Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge, zur Grünfütter-, Silage- oder Heugewinnung ( <i>z.B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen</i> ).
21	244	Dauer- und Rotationsbrache, sonstige Brache, Wildäcker: Hierzu gehören alle für die Erlangung der Ausgleichszahlungen stillgelegten Flächen ( <i>z.B. Mindeststilllegung, freiwillige Stilllegung, garantierte Dauerbrache</i> ), auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart ( <i>z.B. Winterraps</i> ) einzutragen. Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgaberechte stillgelegte Flächen unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen (Code 259) anzugeben.
22	246	Nutz- und Hausgärten sind Flächen, auf denen Gartengewächse ( <i>Gemüse und Obst</i> ) für den eigenen Bedarf angebaut werden. Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten bitte unter Code 264 nachweisen.
23	247	Zu den Obstanlagen zählen Anlagen von Obstbäumen im Ertrag oder nicht im Ertrag und Beerensträucher - auch mit Unterkulturen - bei denen die Hauptnutzung in der Obsterzeugung liegt. Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren sowie die Obstbäume und -sträucher in Nutz- und Hausgärten.
24	248	Zu den Baumschulen gehören die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, -unterlagen, Zier- und Rosengehölzen sowie Forstpflanzen. Nicht zu den Baumschulflächen zählen Weihnachtsbaumkulturen und Schnittrosen. Einzubeziehen sind auch Einschlagflächen in Erde. Lager- bzw. Stellflächen aus Beton sind als „Gebäude- und Hofflächen“ unter Code 264 anzugeben.
25	252	In Bayern getrennte Erfassung der Almen.
26	256	Zu der bestockten Rebfläche zählen auch die Flächen, die aufgrund von Wiederbepflanzungsrechten zur Wiederbestockung vorgesehen sind, soweit sie derzeit nicht anderweitig genutzt werden, sowie Rebschulflächen und Unterlagenschnittgärten. Hier bitte nur ausfüllen, wenn Rebland bewirtschaftet wird.
27	262	Zu den Waldflächen gehören sowohl regelmäßig bewirtschaftete Waldungen - Wirtschaftswald ( <i>z.B. als Hoch-, Nieder- oder Plenterwald</i> ) - als auch Nichtwirtschaftswald mit geringer nachhaltiger Nutzung ( <i>z.B. Krüppelwald, Waldwiesen</i> ). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.
28	259	Unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen sind alle landwirtschaftlichen Flächen anzugeben, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen.
29	264	Zu den sonstigen Flächen zählen unter anderem Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

		Code	ha	a		
13	Handelsgewächse	Hopfen	234			
		Tabak	235			
		Rüben und Gräser zur Samengewinnung	236			
14		Heil- und Gewürzpflanzen	237			
15		Alle anderen Handelsgewächse	238			
16	Gartenbauerzeugnisse	Gemüse, Spargel, Erdbeeren einschl. Jungpflanzen, ohne Samenbau, ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten	im Wechsel mit landw. Kulturen im Freiland	223		
			im Wechsel mit anderen Garten- gewächsen	im Freiland	224	
				unter Glas	225	
17			Blumen und Zierpflanzen einschl. Jungpflanzen	im Freiland	226	
18				unter Glas	227	
		Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas		228		
	Acker-, Futterbau	Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch ( <i>einschl. Kleebrache</i> )		239		
			Luzerne	240		
19			Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland	241		
20			Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge	243		
21		Stilllegungsflächen ( <i>ohne nachwachsende Rohstoffe</i> ), Brache	244			
		<b>Ackerland insgesamt (Summe 201-244, 300, 301)</b>	245			
22		Haus- und Nutzgärten ( <i>ohne Ziergärten</i> )	246			
23		Obstanlagen ( <i>ohne Erdbeeren</i> )	247			
24		Baumschulen ( <i>ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf</i> )	248			
	Dauergrünland	Dauerwiesen	249			
			Mähweiden	250		
			Dauerweiden	251		
25			Almen	252		
			Streuwiesen und Hutungen	255		
26		Rebland/ Rebfläche	256			
		Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen ( <i>außerhalb des Waldes</i> )	257			
		<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe 245 – 257)</b>	258			
27		Waldflächen	262			
28		Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen	259			
29		Gebäude- und Hofflächen, sonstige Flächen	264			
		<b>Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Summe 258 – 264)</b>	265			

### Abschnitt 3: Flächenstilllegung (*Stilllegungsflächen*)

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 3
-----------	--

- 1 Flächenstilllegung zur Erlangung der Ausgleichszahlung, der Produktionsaufgaberente (*FELEG*) oder der Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den Stilllegungsflächen
-----------	------	--

- 2 268 Stilllegungsflächen (*Brache*) ohne nachwachsende Rohstoffe (*konjunkturelle Flächenstilllegung*), für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Ohne Flächen, die unter Code 270 angegeben sind und auf die Stilllegungsverpflichtungen angerechnet werden.  
-Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244 angeben.-
- 3 269 Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen (*konjunkturelle Flächenstilllegung*), für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. -Bitte gleichzeitig bei den jeweiligen Fruchtarten des Ackerlandes und der Dauerkulturen angeben (z.B. *Abschnitt 2, Code 229*)-
- 4 270 Sonstige stillgelegte Flächen sind stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Länder sowie stillgelegte bzw. erstmalig aufgefórstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgaberente (*FELEG*) oder zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente. -Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244, 259 oder 262 angeben.-

### Abschnitt 4: Eigentums- und Pachtverhältnisse

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 4
-----------	--

- 1 Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche (*nur bewirtschaftete LF*) und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes (*Betriebsfläche*) zum Erhebungszeitpunkt. Die selbstbewirtschaftete LF ist die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße. Code 701 muss mit der entsprechenden Fläche im Abschnitt 2, Code 258 übereinstimmen.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen
-----------	------	--

- 2 702, 703 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (*schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag*) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die LF aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (*Code 702*) und anderen Verpächtern (*Code 703*).
- 3 705 Eigene selbstbewirtschaftete LF so weit sie sich im Eigentum des Betriebsinhabers befinden oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.
- 4 708 Die eigene LF setzt sich zusammen aus „eigener selbstbewirtschafteter LF“ (*Code 705*), „eigener verpachteter LF“ (*Code 706*) sowie „eigener unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebener LF“ (*Code 707*).

### Abschnitt 5: Pachtflächen und Pachtentgelte

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den Pachtflächen und Pachtentgelten
-----------	------	--

- 1 709, 710 Die von anderen Verpächtern (*Code 703*) gepachtete LF ist nach Code 709 zu übertragen und vollständig auf  
711, 712, • die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (*Codes 711, 715, 719, 723 und 727*) und  
715, 716, • die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (*731*)  
731 usw. aufzuteilen.  
Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen EUR anzugeben (*nicht je ha*); dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z.B. *Gebäude, Inventar, Milch- und Zuckerrübenkontingente*) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in EUR - ggf. nach Schätzungen - abzuziehen.
- 2 727, 728, Bei der „sonstigen LF“ sind gemischte Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden  
729, 730 können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.
- 3 713, 714, Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 711,  
717, 718 715, 719, 723 und 727 angegebenen Pachtflächen, diejenigen anzugeben, die seit dem 1. Mai 2003 erstmals  
usw. von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. Mai 2003 geändert worden ist. Bei den Codes handelt es sich um Darunterpositionen von den Codes 711, 712, 715, 716 usw.
- 4 731 Zur geschlossenen Hofpacht rechnen Pachtungen mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete LF und der dafür entrichtete Pachtpreis.

### 1 Abschnitt 3: Flächenstilllegung (Stilllegungsflächen)

	Code	ha	a
2 Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe	268		
3 Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen	269		
4 Sonstige stillgelegte Flächen	270		
Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe 268 - 270)	267		

### 1 Abschnitt 4: Eigentums- und Pachtverhältnisse

	Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes (übernehmen aus Erhebungsteil Bodennutzung Abschnitt 2, 258)	701		
2 abzüglich gepachtete LF	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers -	702	
	von anderen Verpächtern (muss mit 709 übereinstimmen) -	703	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF -	704	
3 Eigene selbstbewirtschaftete LF	= 705		
zuzüglich	verpachtete LF +	706	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene LF +	707	
4 Eigene LF	= 708		

### Abschnitt 5: Pachtflächen und Pachtentgelte

	Code	gepachtete Fläche		Code	derzeitige Jahrespacht für diese Fläche
		ha	a		volle Euro
1 Von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF (übernehmen aus 703)	709			710	
gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (ohne Unterglasfläche) 711			712	
	Dauergrünland 715			716	
	Obstanlagen 719			720	
	Rebland, Rebflächen 723			724	
	2 sonstige LF 727			728	
3 darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Preisänderungen	Ackerland (ohne Unterglasfläche) 713			714	
	Dauergrünland 717			718	
	Obstanlagen 721			722	
	Rebland, Rebflächen 725			726	
	sonstige LF 729			730	
4 Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht	731			732	

## Abschnitt : 6 Viehbestände am 3. Mai 2005

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 6
----------	--

- 1 Die Erhebung der Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2005. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (*z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.*) wird im Erhebungsvordruck der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden** sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Erhebungsvordruck aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- **Nicht einzubeziehen sind Tiere:**
  - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (*z.B. zum Decken*)
  - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Vieharten
----------	------	--

- 2 106 Bei Pferden sind auch Ponys (*unter 148 cm Stockmaß*) und Kleinpferde einzubeziehen.
- 3 117 Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird.
- 4 120 Bei den Schafen unter einem Jahr sind auch Lämmer einzubeziehen.
- 5 121 Weibliche Schafe zur Zucht schließen auch Jährlinge ein.
- 6 125-129 Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter... kg	Alter in Monaten
125	Ferkel ( <i>Saugferkel, Absatzferkel</i> )	unter 20	bis ca. 2 ½
126	Jungschweine ( <i>Absatzferkel, Läufer</i> )	20 bis 50	ca. 2 ½ bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

- 7 127-129 Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.
- 8 130-134 Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.
- 9 136-139 Trut-, Perl- und Zwerghühner werden hier nicht erfasst.

**Bei einer nur vorübergehenden Stallräumung, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt, ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.**

- 10 137 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken.
- 11 138 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken und Schlachthähne.

# 1 Abschnitt 6: Viehbestände am 3. Mai 2005

Falls vorübergehend kein Vieh gehalten wird, bitte ankreuzen.

Code  1

Wenn X, weiter mit Abschnitt 7

Falls die Viehhaltung vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten wurde, bitte ankreuzen.

199  2

	Code	Anzahl
<b>2</b> Pferde insgesamt	106	
Rinder	Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	107
	6 Monate bis unter 1 Jahr alt	
	– männliche Jungrinder	108
	– weibliche Jungrinder	109
	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt	
	– männlich	110
	– weiblich zum Schlachten	111
	– weibliche Nutz- und Zuchttiere	112
	Rinder 2 Jahre u. älter	
	– Bullen und Ochsen	113
	– Schlachtfärsen	114
	– Nutz- und Zuchtfärsen	115
	116	
	117	
	118	
Rinder insgesamt (Summe 107 – 118)	119	
<b>4</b> Schafe unter 1 Jahr alt	120	
Schafe	Schafe 1 Jahr und älter	
	– weibliche Schafe zur Zucht	121
	– Schafböcke (zur Zucht)	122
– Hammel und übrige Schafe	123	
Schafe insgesamt (Summe 120 – 123)	124	

	Code	Anzahl
<b>6</b> Ferkel unter 20 kg	125	
Jungschweine 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht	126	
<b>7</b> Mastschweine	– 50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127
	– 80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128
	– 110 kg und mehr Lebendgewicht	129
	<b>8</b> Schweine	
Eber zur Zucht	130	
Zuchtsauen		
– Jungsaunen zum 1. Mal trächtig	131	
– andere trächtige Saunen	132	
– Jungsaunen noch nicht trächtig	133	
– andere nicht trächtige Saunen	134	
Schweine insgesamt (Summe 125 – 134)	135	
<b>9</b> Legehennen ½ Jahr und älter	136	
<b>10</b> Junghennen unter ½ Jahr	137	
<b>11</b> Masthühner, -hähne, sonstige Hähne	138	
Hühner insgesamt (Summe 136 – 138)	139	
Sonstiges Geflügel	Gänse insgesamt	140
	Enten insgesamt	141
	Truthühner insgesamt	142
	Sonstiges Geflügel insgesamt (Summe 140 – 142)	143

## Abschnitt 7: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 7
-----------	--

- 1 **Gülle** (*Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist*) ist ein Gemisch aus Kot und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.  
**Festmist** ist Kot mit oder ohne Einstreu von Nutztieren.  
**Jauche** ist Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.  
**Lagerkapazität** ist der vorhandene und genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen. Zu berücksichtigen sind nur Güllekanäle und -keller in denen die Gülle über einen längeren Zeitraum (*mehr als 3 Wochen*) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zum Wirtschaftsdünger
-----------	------	-------------------------------------

- 2 791 Lagerkapazitäten im Stallbereich befinden sich unter Liege-, Laufflächen, Futtertisch usw.
- 3 792 Hier sind auch die Lagerformen einzubeziehen, die nicht mit den „darunter“-Positionen identisch sind, z.B. : Schweinegülle ohne Schwimmschicht.
- 4 793 Festabdeckungen von Außenlagern erfolgen i.d.R. mittels Überdachungen, Zelten oder Schwimmfolien.
- 5 794 Granulate (*Substanzen in fester, körniger Form*) oder auch Strohhacksel können im Außenlager für die Abdeckung zum Einsatz kommen.
- 6 795 Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils an der Oberfläche des Lagers.
- 7 740, 741 Der Berechnung der Lagerkapazität in vollen Monaten ist der während der Stallhaltungsperiode übliche Durchschnittsbestand an Tieren zugrunde zu legen.  
Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (*z.B. Tiefstall*) sind nicht zu berücksichtigen.

## Abschnitt 8: Ökologischer Landbau

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zum ökologischen Landbau
-----------	------	--

- 1 750 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 750 mit „ja“ zu beantworten. Bei Beantwortung von Code 750 mit „ja“ sind Eintragungen bei Code 751 und/oder 752 sowie bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.
- 2 751 Ist auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter Code 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter Code 752 einzutragen.
- 3 752 Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.
- 4 753-757 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden Codes 753 bis 757 mit „ja“ anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.



## 1 Abschnitt 7: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005

		Code	
<b>Übernahme von Gülle (Flüssigmist)</b> Ist Gülle aus anderen Betrieben übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	733	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
<b>Gülle (Flüssigmist)</b> Ist im Betrieb betriebseigene Gülle angefallen?	734	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2 Wenn „nein“, weiter mit 739
Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen des Betriebes aufgebracht worden?	735	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Ist betriebseigene Gülle abgegeben oder anderweitig entsorgt worden? (z.B. Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse)	736	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
<b>2</b> im Stallbereich	791	<input type="text"/>	<input type="text"/> m <sup>3</sup>
<b>3</b> im Außenlager insgesamt	792	<input type="text"/>	<input type="text"/> m <sup>3</sup>
<b>4</b> Lagerkapazität des Betriebes mit Festabdeckung (auch Zelt oder Schwimmfolie)	793	<input type="text"/>	<input type="text"/> m <sup>3</sup>
<b>5</b> für Gülle darunter:			
mit Abdeckung durch Granulat, Strohhäcksel u.Ä.	794	<input type="text"/>	<input type="text"/> m <sup>3</sup>
<b>6</b> mit natürlicher Schwimmdecke	795	<input type="text"/>	<input type="text"/> m <sup>3</sup>
insgesamt (Summe 791,792)	737	<input type="text"/>	<input type="text"/> m <sup>3</sup>
Für wie viele Monate der Stallhaltung ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?	738	<input type="text"/>	volle Monate
<b>Festmist und Jauche</b> Sind im Betrieb Festmist und Jauche angefallen?	739	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2 Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 8
<b>7</b> Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?			
Festmist (befestigte Dungplatte)	740	<input type="text"/>	volle Monate
Jauche	741	<input type="text"/>	volle Monate

## Abschnitt 8: Ökologischer Landbau

		Code	
<b>1</b> Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau?	750	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2 Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 9
		Code	ha a
<b>2</b> Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind bereits umgestellt?	751	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>3</b> Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung?	752	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>4</b> Sind die folgenden Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode einbezogen?			
Pferde	753	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Rinder	754	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Schafe	755	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Schweine	756	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Geflügel	757	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

**Abschnitt : 9 Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005 (Einzelunternehmen)**

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 9
----------	--

- 1 **Zu** den mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienarbeitskräften gehören der Betriebsinhaber, sein Ehegatte und seine Verwandten und Verschwägerten, die ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb leben oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhalten.

**Nicht** dazu gehören

- mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben und
- Beschäftigte in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen.

Diese Personen sind in Abschnitt 10 anzugeben.

**Weiterhin nicht** zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind.

Bei mehr als 6 Familienarbeitskräften verwenden Sie zum Ausfüllen bitte zusätzlich einen Ergänzungsvordruck. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder im Statistischen Landesamt.

Für die Beantwortung der im Abschnitt 9 mit einem P gekennzeichneten Fragen wird auf Wunsch ein Einzelperson-Erhebungsvordruck (PS) ausgehändigt.

Angaben zum außerbetrieblichen Einkommen (Code 821) dienen mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben. Mehrfachankreuzungen bei den Quellen des außerbetrieblichen Einkommens (Codes 814 und 819) sind möglich.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen
----------	------	--------------------------------------

- 2 801 Für den Betriebsinhaber (001) und seinen Ehegatten (002) sind die Signierziffern bereits vorgetragen. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten, ist die Spalte 002 freizulassen. Sie darf nicht für die Eintragung eines anderen Familienmitgliedes verwendet werden. Ab der dritten Person ist die Bezeichnung des Verwandtschaftsgrades zum Betriebsinhaber und die Signierziffer einzutragen. Die Signierziffer braucht nicht mit der laufenden Nummer der Person überein zu stimmen.

Bsp.: Der Betriebsinhaber hat zwei Söhne, die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Diese sind in den Spalten mit den laufenden Nummern ab 003 einzutragen. Als Verwandtschaftsgrad ist jeweils der Text „Sohn“ und als Signierziffer jeweils die „3“ zu verwenden.

- 3 831-835 Zur betrieblichen Tätigkeit (*ohne Haushalt*) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten **eine** der fünf Arbeitszeitgruppen: „vollbeschäftigt“, „überwiegend beschäftigt“, „teilweise beschäftigt“, „gering beschäftigt“ oder „fallweise beschäftigt“. Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, ist zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	42 und mehr	240 und mehr
überwiegend beschäftigt	31 bis unter 42	180 bis unter 240
teilweise beschäftigt	21 bis unter 31	120 bis unter 180
gering beschäftigt	11 bis unter 21	60 bis unter 120
fallweise beschäftigt	unter 11	unter 60

- 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden

- Urlaub und Krankheit gelten als Arbeitszeit

Bsp.: Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (*6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche*). Somit wird diese Person bei „teilweise beschäftigt“ eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (*24 Stunden/Woche : 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate*), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

- 4 838 Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z.B. *Gastwirtschaft, Metzgerei, Industrie, Handel, Handwerk*), im öffentlichen Dienst, in einem fremden Forstbetrieb, als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger. Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt nicht zur anderen Erwerbstätigkeit.

- 5 814 Sind Stunden bei Code 838 eingetragen, so sind auch Code 814 und entsprechend Code 821 anzukreuzen.

- 6 819 Sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen können sein: Einkommen durch Landabgaberente und Produktionsaufgaberente, Pensionen, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe, Einkommen aus Vermietungen, Kapitalvermögen, Verpachtungen von Milchquoten oder Einkünfte aus Zuckerrübenaktien.

**1** **Abschnitt 9: Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005 (Einzelunternehmen)**

Lfd. Nr. der Person	Code	001	002	003	004	005	006	
<b>2</b> Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der beschäftigten familienangehörigen Haushaltsmitglieder zum Betriebsinhaber								
Signierziffer:								
Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder) ..... = 3								
Enkel ..... = 4								
Eltern, Schwiegereltern ..... = 5								
Großeltern ..... = 6								
Sonstige ..... = 7								
	801	1	2					
		Betriebsinhaber	Ehegatte					
Geschlecht	802	männlich	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	
		weiblich	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	
Geburtsjahr	804	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Wer ist Betriebsleiter?	806	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	
<b>3</b> durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt (42 Stunden und mehr)	831	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
		überwiegend beschäftigt (31 bis unter 42 Std.)	832	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
		teilweise beschäftigt (21 bis unter 31 Std.)	833	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
		gering beschäftigt (11 bis unter 21 Std.)	834	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
		fallweise beschäftigt (unter 11 Stunden)	835	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	im Haushalt des Betriebsinhabers (Anzahl der Stunden)	837	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
<b>4</b>	in anderer Erwerbstätigkeit (Anzahl der Stunden)	838	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<b>5</b> P	andere Erwerbstätigkeit	814	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	
<b>6</b> Quellen des außerbetrieblichen Einkommens	sonstige Quellen	819	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	
		818	<input type="text"/>	<input type="text"/>				

Bei außerbetrieblichem Einkommen (einschließlich Kindergeld) von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte:		Code	
Welches <b>Jahres</b> -Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?	aus außerbetrieblichen Quellen	821	<input type="checkbox"/> 1
	oder: aus dem landwirtschaftlichen Betrieb		<input type="checkbox"/> 2

## Abschnitt : 10 Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte von Mai 2004 bis April 2005

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 10
----------	---

- 1 **Dazu** zählen Personen, die
- mit dem Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens verwandt oder verschwägert sind, aber außerhalb des Betriebes leben,
  - in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen beschäftigt sind oder waren.

**Ohne** Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die im Abschnitt 9 nachgewiesen werden.

**Ständig Beschäftigte** sind Personen mit einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

**Nicht ständig Beschäftigte (einschließlich Saisonarbeitskräfte)** sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

**Nicht zu berücksichtigen sind** Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind (z.B. *Verkäuferinnen in einem Gartenbaubetrieb, Verkaufsfahrer, Betriebshandwerker*).

Bei mehr als 6 Arbeitskräften verwenden Sie zum Ausfüllen bitte zusätzlich den Ergänzungsvordruck E. Diesen erhalten sie bei der Erhebungsstelle oder im Statistischen Landesamt.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen
----------	------	--------------------------------------

- 2 Die ausgeübte Tätigkeit kann z.B. sein: Gesellschafter/Mitnhaber, Verwalter, Schlepperfahrer, Gärtner, Auszubildender, Praktikant usw.
- 3 905 Einzelunternehmen geben nur **eine** Person im Abschnitt 9 oder 10.1 als Betriebsleiter an. Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristische Personen können mehrere Betriebsleiter angeben.
- 4 931-935 Zur betrieblichen Tätigkeit (*ohne Haushalt*) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten **eine** der fünf Arbeitszeitgruppen: „vollbeschäftigt“, „überwiegend beschäftigt“, „teilweise beschäftigt“, „gering beschäftigt“ oder „fallweise beschäftigt“. Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, ist zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	38 und mehr	220 und mehr
überwiegend beschäftigt	29 bis unter 38	165 bis unter 220
teilweise beschäftigt	19 bis unter 29	110 bis unter 165
gering beschäftigt	9 bis unter 19	55 bis unter 110
fallweise beschäftigt	unter 9	unter 55

- 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden
- Urlaub und Krankheit gelten als Arbeitszeit

Bsp.: Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (*6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche*). Somit wird diese Person bei „teilweise beschäftigt“ eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (*24 Stunden/Woche : 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate*), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

- 5 911 Für jede Person ist ihre Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes anzugeben.
- 6 919/922 Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten 8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag.

**1 Abschnitt 10: Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte von Mai 2004 bis April 2005**

**Abschnitt 10.1: Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte**

Lfd. Nummer der Person		Code	001	002	003	004	005	006
<b>2</b> ausgeübte Tätigkeit								
Geschlecht	männlich	901	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	weiblich		<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
Geburtsjahr		903	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>3</b> Wer ist Betriebsleiter?		905	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
<b>4</b> durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt (38 Stunden und mehr)	931	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Stunden)	932	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Stunden)	933	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	gering beschäftigt (9 bis unter 19 Stunden)	934	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	fallweise beschäftigt (unter 9 Stunden)	935	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
<b>5</b> Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes	Auszubildender (einschließlich Praktikant)	911	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
	Arbeiter		<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
	Angestellter		<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
	Beamter		<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
	Gesellschafter/Mithaber		<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5
	Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter)		<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6
		912	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			

**Abschnitt 10.2: Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte**

	Code	Männer	Code	Frauen
Zahl der Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräfte)	918	<input type="text"/>	921	<input type="text"/>
<b>6</b> Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt	919	<input type="text"/>	922	<input type="text"/>
	924	<input type="text"/>		

## Abschnitt : 11 Berufsbildung des Betriebsleiters

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zur Berufsbildung
----------	------	---------------------------------

- 1 640-646 Es ist nur die **höchste** abgeschlossene Berufsbildung anzugeben.  
Zur landwirtschaftlichen Berufsbildung gehört ebenfalls die Berufsbildung im Bereich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Nutztierhaltung, Fischerei, landwirtschaftliche Technologie sowie ländliche Hauswirtschaft.

## Abschnitt : 12 Einkommenskombinationen

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 12
----------	---

- 1 Dieser Abschnitt dient der Informationsgewinnung über weitere Erwerbstätigkeiten und Einkommensquellen, die über die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus ausgeübt werden und die wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Diese weiteren Erwerbstätigkeiten werden mit Hilfe der vorhandenen Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes (*Grund und Boden, Gebäude, Maschinen*) oder mit im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten erzielt. Hierzu zählt z.B. die Weinerzeugung als Teil des Weinbaus, die Arbeit in Maschinenringen oder die Betreuung und Beherbergung von Touristen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Einkommenskombinationen
----------	------	--

- 2 780 Zu den sonstigen Freizeitaktivitäten zählt z.B. Pensionspferdehaltung in Verbindung mit Reitsport.
- 3 785 Die Erzeugung von erneuerbaren Energien kann z.B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung, Verkauf von Energieträgern wie Holzhackschnitzel, Brennholz usw. erfolgen.
- 4 786 Zu den vertraglichen Arbeiten zählen z.B. der Transport, die Landschaftspflege, Kommunalarbeiten und die Mitarbeit in Maschinenringen.
- 5 787 Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z.B. die Pelztierzucht, Pensionspferdehaltung ausschließlich zur Unterbringung von Pferden.

## Abschnitt : 13 Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 13
----------	---

- 1 Gemeint sind einzelbetriebliche Investitionsförderungen für ausgewählte Maßnahmen nach der Verordnung 1257/99 „Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft“, die dem Betrieb in den letzten fünf Jahren bewilligt wurden.

Nicht hierzu zählen Investitionsbeihilfen, die nicht direkt an den Betrieb gezahlt werden, dies betrifft insbesondere bewilligte Beihilfen für Maßnahmen auf überbetrieblicher Ebene (*Region/Gruppen*), an deren wirtschaftlichen Vorteil der Betrieb indirekt teilhaben könnte. Beispiele für solche Maßnahmen sind die folgenden Bereiche des Artikels 33 der Verordnung 1257/99:

- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur,
- Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten,
- Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen,
- Bodenmelioration und Flurneueordnung.

Die Frage beinhaltet weiterhin keine Maßnahmen zur Berufsbildung (*Kapitel III*), zum Vorruhestand (*Kapitel IV*), für Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (*Kapitel V*), für Agrarumweltmaßnahmen (*Kapitel VI*).

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Beihilfen
----------	------	--

- 2 796 Dazu zählen nach Artikel 4 der VO 1257/99 (*EAGFL*):
- Beihilfen zur Senkung der Produktionskosten,
  - Verbesserung und Umstellung der Erzeugung,
  - Steigerung der Qualität,
  - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und der Tierschutzstandards
  - sowie Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes.
- Weiterhin ist auch die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte nach Art. 8 der Verordnung 1257/99 anzuführen. Diese Beihilfe erhalten Landwirte, die jünger als 40 Jahre sind.
- 3 797 Hierzu zählen Förderprogramme zur/zum:
- Dorferneuerung und -entwicklung (*insbesondere die Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz*) sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes,
  - Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und alternative Einkommensquellen zu schaffen,
  - Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten,
  - Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (*Maßnahmen wie Pflanzung von Streuobstwiesen und dgl., auch Modellvorhaben*).
- Beihilfen für die Forstwirtschaft umfassen Maßnahmen mit dem Ziel der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und Entwicklung der Forstwirtschaft, der Erhaltung und Verbesserung der forstlichen Ressourcen und der Erweiterung der Waldflächen.

## Abschnitt 11: Berufsbildung des Betriebsleiters

1	Art	Code	Betriebsleiter in					
			Einzelunter- nehmen	Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen				
	Berufsschule/ Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	640	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiterprüfung oder Abschlussprüfung)	641	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
Landwirtschaftliche Berufsbil- dung mit dem höch- sten Abschluss	Landwirtschaftsschule (auch Wein-, Gartenbau-, Winterschule)	642	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt	643	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie	644	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
	Fachhoch-, Ingenieurschule	645	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
	Universität, Hochschule	646	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
	ausschließlich <b>praktische</b> landwirtschaftliche Erfahrung	647	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8

## 1 Abschnitt 12: Einkommenskombinationen

	Erzielt der Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten?	Code		
2	Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten	780	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z.B. Möbel aus Nutzholz)	781	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung, Weinerzeugung)	782	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk)	783	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Fischzucht und -erzeugung	784	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
3	Erzeugung von erneuerbarer Energie	785	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
4	Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebes	786	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
5	Sonstige Einkommenskombinationen	787	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

## 1 Abschnitt 13: Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes

### Abschnitt 13.1: Einzelbetriebliche Förderung für Investitionen (zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen)

		Code		
2	Wurden in den letzten fünf Jahren für den Betrieb Investitionsbeihilfen nach Art. 4 und 8 der Verordnung 1257/99 bewilligt?	796	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

### Abschnitt 13.2: Investitionsförderung für Tätigkeiten im ländlichen Raum sowie Forstwirtschaft

		Code		
3	Wurden in den letzten fünf Jahren für den Betrieb Beihilfen zur Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten nach Art. 33 der VO 1257/99 sowie Beihilfen für die Forstwirtschaft bewilligt?	797	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

## Abschnitt : 14 Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 14
1	<p><b>Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger</b></p> <p>Die Schlepper müssen zur Verrichtung von Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes eingesetzt werden. Darunter fallen auch Fahrzeuge, die ihrer Definition nach einen Schlepper voll ersetzen (z.B. <i>Unimog</i>). Ausgeschlossen sind alle Schlepper, die während der letzten 12 Monate ausschließlich in der Forstwirtschaft, Fischerei, im Graben- und Wegebau sowie bei anderen Kultivierungsarbeiten verwendet wurden.</p> <p><b>Einachsschlepper etc.</b></p> <p>Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft sowie dem Garten- und Weinbau verwendet wurden. Maschinen, die ausschließlich für Park- und Rasenflächen benutzt wurden, sind ausgeschlossen.</p> <p><b>Mähdrescher</b></p> <p>Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- und angebaute Maschinen für die Ernte von Getreide einschließlich Körnermais, reifen Hülsenfrüchten und Ölsaaten, Grassamen usw.</p> <p><b>Andere vollmechanisierte Erntegeräte</b></p> <p>Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- und angebaute Maschinen (<i>ausgenommen Mähdrescher</i>) für die Ernte von Zuckerrüben, Kartoffeln oder Futterpflanzen. Folgt die Ernte einer Anbaukultur in einem Arbeitsgang oder in einer Arbeitskette, wird das gesamte System als eine einzige Maschine betrachtet.</p> <p><b>Bewässerungsanlagen</b></p> <p>Alle für Bewässerungszwecke verwendeten Anlagen, unabhängig davon, ob die Anbaukulturen beregnet werden oder ob das Wasser in Gräben und Rohren in den Boden eingeleitet wird. Anlagen, die ausschließlich im Gartenbau oder in Gewächshäusern eingesetzt werden, sind ausgeschlossen. Für den Feldgemüseanbau eingesetzte Anlagen sind dagegen eingeschlossen.</p> <p><b>Mobil</b></p> <p>Alle für Bewässerungszwecke verwendeten Anlagen, die innerhalb einer Vegetationsperiode von einem Feld zum anderen bewegt werden können.</p> <p><b>Feststehend</b></p> <p>Alle für Bewässerungszwecke verwendeten Anlagen, die feststehend sind bzw. innerhalb der Vegetationsperioden nicht bewegt werden können.</p>

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Unterabschnitten
2	659-663	<p>Anzugeben ist die Anzahl der am Tag der Erhebung im Alleinbesitz des Betriebes befindlichen Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte. Auch zeitweilig an andere landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehene Motorfahrzeuge sind aufzuführen.</p> <p>Der Nachweis erfolgt bei kürzlich angeschafften (o.g.) Maschinen unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Erhebung bereits zum Einsatz gekommen sind oder nicht.</p>
3	664-667	<p>Anzugeben ist der Einsatz von Maschinen und Geräten im Betrieb, die von mehreren Betrieben genutzt werden, also nicht im Alleinbesitz des Betriebes sind.</p> <p>Gemeinsame Nutzung kann zum Beispiel sein, dass die Maschinen sich im Besitz</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eines anderen Betriebes (z.B. <i>im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenrings</i>),</li><li>• einer Genossenschaft,</li><li>• dieses Betriebes mit einem oder mehreren anderen Betrieben (z.B. <i>Maschinengemeinschaft</i>) oder</li><li>• eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens</li></ul> <p>befinden.</p> <p>Antworten sind möglich nur für 14.1, nur für 14.2 oder für beide Abschnitte.</p>
4	668,669	<p>Anzugeben sind die am Tag der Erhebung im Alleinbesitz des Betriebes befindlichen, funktionstüchtigen Bewässerungsanlagen, die in den letzten zwölf Monaten zur Bewässerung verwendet wurden. Die Anlagen sind zu unterscheiden in:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• mobile Anlagen</li><li>• feststehende Anlagen.</li></ul> <p>Hat der Betrieb beide Arten von Anlagen, sind auch beide anzukreuzen.</p> <p>Auszuschließen sind z.B. Frostschutzberegnungsanlagen und nicht mehr betriebsbereite Bewässerungsanlagen.</p>



**1 Abschnitt 14: Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte**

**2 Abschnitt 14.1: Anzahl der Maschinen und Geräte im Alleinbesitz des Betriebes am Tag der Erhebung**

		Code		
Befinden sich Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte im Alleinbesitz des Betriebes?		659	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
			Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 14.2	
Wenn „ja“: Anzahl der in den letzten zwölf Monaten verwendeten sowie neuen	Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger	660	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	661	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Mähdrescher	662	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	andere vollmechanisierte Erntegeräte	663	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**3 Abschnitt 14.2: Überbetrieblicher Einsatz von Maschinen und Geräten im eigenen Betrieb im Zeitraum Mai 2004 bis April 2005**

		Code		
Welche Maschinen und Geräte wurden im Zeitraum überbetrieblich genutzt?	Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger	664	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	665	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Mähdrescher	666	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	andere vollmechanisierte Erntegeräte	667	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

**4 Abschnitt 14.3: Am Tag der Erhebung betriebsbereite Bewässerungsanlagen im Alleinbesitz des Betriebes, die in den letzten 12 Monaten verwendet wurden**

		Code		
Sind diese Bewässerungsanlagen	mobil?	668	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	feststehend?	669	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

## Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung und die Gartenbauerhebung werden im Frühjahr 2005 durchgeführt. Ziel der Erhebungen ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen in Verbindung mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in den EG-Strukturerhebungen abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1 vom 2. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 08. Dezember 2004 (ABl. EG Nr. L 369 S. 26 vom 16.12.2004).

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20. November 2002, (BGBl. I S. 4415), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3584).

## Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Erhebungsvordruck eintragen und diesen dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

## Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen:

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Telekommunikationsanschlussnummern.

Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit von den Erhebungsvordrucken abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern vernichtet.

## Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG *Inhaber oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe*.

Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig. Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG *wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen* für den Empfänger (das Statistische Landesamt) *porto- und kostenfrei* zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG *keine aufschiebende Wirkung*.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## Kennummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer, die der Identifizierung des Betriebes dient, vergeben und vom Statistischen Landesamt in das nach § 97 Abs. 2 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern, Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.